

ÖFFENTLICHE URKUNDE (STIFTUNGS-URKUNDE)

ÜBER DIE ERRICHTUNG DER

„Stiftung Rathaus Sempach“

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern sind heute erschienen:

KORPORATIONSGEMEINDE SEMPACH, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Seestrasse 16, 6204 Sempach, vertreten durch den Korporationsrat und dieser durch:

- **HERRN FRITZ SCHÜRMANN**, Korporationspräsident
- **FRAU HEIDI FREY-NEUENSCHWANDER**, Korporationsschreiberin

UND

STADT SEMPACH (Einwohnergemeinde), öffentlich-rechtliche Körperschaft, 6204 Sempach, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch:

- **HERRN FRANZ SCHWEGLER**, Stadtpräsident
- **FRAU EDITH MEIER**, Stadtschreiberin

SOWIE

MUSEUMGSVEREIN ZUM RATHAUS, im Handelsregister nicht eingetragener Verein mit Sitz in Sempach, Stadtstrasse 54, 6204 Sempach, vertreten gemäss Art. 69 ZGB durch den Vorstand und dieser durch:

- **FRAU MARIE-THERESE HELFENSTEIN**, Präsidentin
- **FRAU BARBARA HAAS-HELFENSTEIN**, Kassiererin

STIFTER

Die Korporationsgemeinde Sempach, die Stadt Sempach und der Museumsverein zum Rathaus erklären, unter dem Namen

Stiftung Rathaus Sempach

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB zu errichten.

Als erste Stiftungsräte werden im Sinne von Art. 6 des Stiftungs-Statuts ernannt:

- a. **HERR FRITZ SCHÜRMAN**N, geb. 31.10.1952, von Sempach, Meierhof, 6204 Sempach (als **Vertreter der Korporationsgemeinde Sempach** ernannt)
- b. **HERR FRANZ SCHWEGLER**, geb. 19.04.1955, von Sempach, Schauensee 28b, 6204 Sempach (als **Vertreter der Stadt Sempach** ernannt)
- c. **HERR WERNER FLUDER**, geb. 16.08.1946, von Schwarzenberg und Sempach, Weihermatte 14, 6204 Sempach (als **unabhängiger** Stiftungsrat ernannt).

Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl in den Stiftungsrat durch (Mit-)Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde.

Für die Stiftung gilt im Übrigen das nachfolgende Stiftungs-Statut, welches integrierender Bestandteil der vorliegenden Urkunde ist:

STIFTUNGS-STATUT

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen

Stiftung Rathaus Sempach

besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Sempach.

Das Rechtsdomizil der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die bauliche Sanierung und die langfristige Sicherstellung des baulichen Unterhalts des historischen Rathauses Sempach auf Grundstück Nr. 108, Grundbuch Sempach, im Interesse der Allgemeinheit. Sie bezweckt ferner die Organisation der Verwaltung, der Nutzung und des Betriebs des Rathauses Sempach als öffentlich nutzbares Bau- und Identitätsstiftendes Wahrzeichen von Sempach mit überregionaler historischer und kultureller Bedeutung.

Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter. Die Verfolgung von Erwerbszwecken jeder Art ist ausgeschlossen. Die Vermietung und die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des Rathauses Sempach bleiben dabei zulässig. Die Erträge daraus fallen ins Stiftungsvermögen und sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

Die Stifter behalten sich im Sinne von Art. 86a ZGB das Recht vor, der zuständigen Behörde unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzung und Schranken bei Bedarf eine Zweckanpassung und/oder eine Zweckänderung zu beantragen.

Art. 3 VERMÖGEN

Als Anfangsvermögen werden der Stiftung die folgenden Vermögenswerte gewidmet:

A. durch die Korporationsgemeinde Sempach:

- ein Barbetrag von fünfhunderttausend Franken **CHF 500'000.00**
- das Grundstück Nr. 108, Grundbuch Sempach, mit dem historischen Rathaus Sempach und mit einem "Buchwert" von einem Franken (Art. 4) **CHF 1.00**

B. durch die Stadt Sempach

- ein Barbetrag von fünfhunderttausend Franken **CHF 500'000.00**

C. durch den Museumsverein zum Rathaus

- ein Barbetrag von eintausend Franken **CHF 1'000.00.**

Gemäss vorliegender Bestätigung der Luzerner Kantonalbank AG (CH-100.8.011.092-9) ist das der Stiftung gewidmete Anfangs-Barvermögen von total CHF 1'001'000.00 auf einem Sperrkonto "Stiftung Rathaus Sempach" zur freien Verfügung der Stiftung einbezahlt.

Das Stiftungsvermögen wird durch künftige Zuwendungen der Stifter, durch Zuwendungen Dritter, durch Beiträge der öffentlichen Hand und durch die Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere die Vermietung und/oder die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des Rathauses Sempach, weiter geäufnet.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes stehen das ganze jeweilige Stiftungsvermögen und alle Vermögenserträge zur Verfügung.

Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsrat nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten und im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.

Art. 4 GRUNDSTÜCKEIGENTUM

Entsprechend der Vermögenswidmung nach Art. 3 und gestützt auf die Genehmigung durch die Korporationsversammlung vom 23. Mai 2011 wird von der Korporationsgemeinde Sempach mit Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde das folgende Grundstückeigentum entschädigungslos und ohne Nachwährschaft im heute bestehenden Zustand ins Stiftungsvermögen überführt:

Grundstück Nr.:	108	Grundbuch:	Sempach
Grundstücksart:	Liegenschaft	Fläche:	02 a 22 m ²
Plan Nr.:	1	Ortsbezeichnung:	Stadtstrasse
Kulturart:	Hofraum, Gasse		
Gebäude / Gebäudeversicherung:			
Strasse: Stadtstrasse 28			
Rathaus Nr. 91, vers.		Fr.	2'427'000.00
Erwerbsakt:	Zuschreibung, 31. Dezember 1931		
Katasterschätzung:		Fr.	568'100.00
Summe der Grundpfandrechte:		Fr.	--- (keine) ---

Gestützt auf die vorliegende Urkunde ist die Stiftung Rathaus Sempach sofort nach ihrer Eintragung im Handelsregister als neue Eigentümerin dieses Grundstücks ins Grundbuch einzutragen. Der unterzeichnende Notar ist mit der Anmeldung beim Grundbuchamt beauftragt.

Art. 5 ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung
- b. die Revisionsstelle.

Art. 6 ERNENNUNG UND ERGÄNZUNG DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Korporationsgemeinde Sempach und die Stadt Sempach haben Anspruch darauf, jederzeit durch eine Person ihrer Wahl im Stiftungsrat vertreten zu sein. Bei der Ernennung des ersten Stiftungsrates wurde festgehalten, wer als Vertreter der Korporationsgemeinde bzw. als Vertreter der Stadt Sempach ernannt wurde (Seite 2 der Urkunde).

Wenn die als Vertretung der Korporationsgemeinde bzw. der Stadt Sempach bestimmte Person aus dem Stiftungsrat ausscheidet (durch Rücktritt, Abberufung oder aus anderen Gründen), hat der Korporationsrat Sempach bzw. der Stadtrat Sempach das Recht, eine neue Person seiner Wahl als Vertretung der Korporationsgemeinde bzw. der Stadt Sempach in den Stiftungsrat zu entsenden.

Der Korporationsrat Sempach bzw. der Stadtrat Sempach hat auch jederzeit das Recht, die als Vertretung der Korporationsgemeinde bzw. der Stadt Sempach bestimmte Person im Stiftungsrat abzurufen und durch eine neue Person seiner Wahl zu ersetzen.

Unter Vorbehalt der Ernennungs-Kompetenzen des Korporationsrates bzw. des Stadtrates Sempach ergänzt sich der Stiftungsrat nach Bedarf durch die Berufung neuer oder zusätzlicher Stiftungsräte selbst.

Die jeweils amtierenden Stiftungsräte bleiben ohne periodische Wiederwahl solange im Amt, bis sie durch Rücktritt, Abberufung oder aus anderen Gründen aus dem Stiftungsrat ausscheiden.

Die drei Stifter haben jederzeit das Recht, durch Mehrheitsentscheid Mitglieder des Stiftungsrates, welche nicht als Vertretung der Korporationsgemeinde bzw. der Stadt Sempach eingesetzt sind, abzurufen.

Art. 7 KONSTITUIERUNG, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG, BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLL

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wählt seinen Präsidenten und regelt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder und von zeichnungsbefugten Dritten.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse des Stiftungsrates sind zulässig, wenn nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlussfassung kann auch mittels Telefax, E-Mail o. dgl. erfolgen.

Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind in schriftlichen Protokollen festzuhalten.

Art. 8 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES STIFTUNGSRATES, DELEGATIONSBEFUGNISSE

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig. Er führt die Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Urkunde. Er vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an einen Ausschuss, an einen Delegierten des Stiftungsrates oder an Dritte, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, delegieren.

Der Stiftungsrat kann auch einen Geschäftsführer, einen oder mehrere Verwalter und/oder "Hauswarte" sowie eine oder mehrere Betriebskommissionen für das Rathaus Sempach oder für einzelne Teilbereiche davon ernennen und deren Aufgaben, Kompetenzen, Entschädigungsansprüche und Zeichnungsbefugnisse regeln.

Geschäftsführer, Verwalter, "Hauswarte", Mitglieder von Betriebskommissionen und andere mit Spezialaufgaben Beauftragte müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Der Stiftungsrat kann den Betrieb des Rathauses oder von bestimmten Teilbereichen auch einer oder mehreren rechtlich selbständigen Betriebsgesellschaften übertragen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Der Stiftungsrat bleibt für die Einsetzung, Überwachung und für eine allfällige Abberufung solcher Betriebsgesellschaften zuständig und hat jederzeit das Recht, ihnen Weisungen für den Betrieb zu erteilen.

Art. 9 DIE REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt für jedes Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, welche die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, für welches die Revisionsstelle gewählt wurde.

Die Revisionsstelle hat die ihr nach Gesetz zustehenden Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung nach Massgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Erfolgt eine Befreiung, entfällt die Pflicht zur Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat kann eine andere Dauer des Geschäftsjahres bestimmen.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des vorliegenden Stiftungs-Statuts Einzelheiten betreffend Tätigkeit der Stiftung, Organisation des Stiftungsrates, Organisation der Verwaltung, des Betriebs sowie der Nutzung des Rathauses Sempach, Vermögensverwaltung, Jahresabschluss etc. in einem oder mehreren Reglementen regeln und diese später nach jeweiligem Bedarf und im Rahmen des Stiftungszweckes anpassen und abändern.

Reglemente und Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Orientierung einzureichen.

Solange der Stiftungsrat keine besonderen Reglemente erlassen hat, entscheidet er über alle Fragen der Stiftung, der Geschäftsführung, der Verwaltung, der Nutzung und des Betriebs des Rathauses Sempach sowie über die Verwendung der Stiftungsmittel nach vorliegender Urkunde und pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 12 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Stiftung besteht auf unbeschränkte Dauer.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und kann die Stiftung auch durch eine zulässige Zweckänderung nicht aufrechterhalten werden, wird die Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Ein allfälliges Restvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer andern gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen. Jeder Vermögensrückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt. Dieser bleibt im Amt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

Die Urkundsparteien bestätigen, dass der Notar ihnen diese Urkunde vorgelesen hat und dass diese ihrem Willen und dem Willen der vertretenen Parteien zur Errichtung der "Stiftung Rathaus Sempach" entspricht.

Sempach, 17. Juni 2011

DIE STIFTER:

FÜR DIE KORPORATIONSGEMEINDE SEMPACH:

FRITZ SCHÜRMAN
Korporationspräsident,
unter Annahme der Wahl in
in den Stiftungsrat

HEIDI FREY-NEUENSCHWANDER
Korporationsschreiberin

FÜR DEN MUSEUMSVEREIN ZUM RATHAUS:

MARIE-THERESE HELFENSTEIN

BARBARA HAAS-HELFENSTEIN

FÜR DIE STADT SEMPACH:

FRANZ SCHWEGLER
Stadtpräsident,
unter Annahme der Wahl
in den Stiftungsrat

EDITH MEIER
Stadtschreiberin

DER ZUSÄTZLICH GEWÄHLTE STIFTUNGSRAT:

WERNER FLUDER
unter Annahme der Wahl
in den Stiftungsrat

BEURKUNDUNG

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt:

- dass er die vorliegende Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat,
- dass die Urkundsparteien ihm daraufhin bestätigt haben, die Urkunde entspreche ihrem Willen und dem Willen der vertretenen Parteien,
- dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben haben,
- dass ihm und den Urkundsparteien der in der Urkunde genannte Beleg der Bank vorgelegen hat.

Sempach, 17. Juni 2011

DER NOTAR:

ORDNUNGS-NR.:

AUSFERTIGUNG: 8FACH

- 1x für das Handelsregisteramt
- 1x für das Grundbuchamt
- 1x für die Aufsichtsbehörde
- 3x für die Stifter (je 1 Exemplar)
- 1x für die Akten der Stiftung
- 1x für den Notar